



---

# Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei

vom 21. November 2006 (Stand 1. Januar 2007)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV),

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei berechtigt zum Erwerb eines Fischereipatents gemäss den Bestimmungen der Fischereiverordnung.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises sind die Teilnahme an der kantonalen Ausbildung und deren erfolgreiche Absolvierung.

### Art. 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

<sup>1</sup> Soweit dieser Beschluss oder übergeordnetes Recht keine besonderen Vorschriften enthalten, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. (VerwVG) vom 30. April 2000 sinngemäss Anwendung.

## II. Fischereiprüfungskommission

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Die Fischereiprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Fischereiverwalter<sup>1)</sup> gehört ihr von Amtes wegen an. Er führt den Vorsitz.

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Ge-

**Art. 4**      **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Fischereiprüfungskommission ist für die kantonale Ausbildung zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung und Organisation des Ausbildungsprogramms;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung;
- c) die Anordnung von Nachprüfungen;
- d) die Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

<sup>2</sup> Die Fischereiprüfungskommission kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder fachlich ausgewiesene Private mit der Durchführung des Ausbildungsprogramms beauftragen.

**III. Ausbildung****Art. 5**      **Ausbildungsprogramm**

<sup>1</sup> Das Ausbildungsprogramm soll die Teilnehmenden zu einer gesetzeskonformen und tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei befähigen.

<sup>2</sup> Es besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und dauert mindestens zwei Halbtage.

**Art. 6**      **Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Ausbildungsprogramms müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung das 11. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup> Die Anmeldefrist wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

**IV. Prüfung****Art. 7**      **Zulassung und Termin**

<sup>1</sup> Die Ausbildung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer das Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert hat.

---

schlechter.

<sup>2</sup> Neben dem ordentlichen Prüfungstermin setzt die Fischereiprüfungskommission einen Termin für eine Nachprüfung. Die Nachprüfung soll nach Möglichkeit innert vier Wochen nach der ordentlichen Prüfung stattfinden.

<sup>3</sup> Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fischereiprüfungskommission.

**Art. 8**      Fähigkeitsausweis

<sup>1</sup> Wer die Prüfung erfolgreich absolviert hat, erhält den Fähigkeitsausweis.

<sup>2</sup> Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese beliebig oft wiederholen.

<sup>3</sup> Wegen ungebührlichen Verhaltens kann die Fischereiprüfungskommission die Ausstellung des Fähigkeitsausweises verweigern oder nachträglich den Fähigkeitsausweis aberkennen.

**V. Gebühren**

**Art. 9**      Gebühren

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- zu entrichten, welche vom Bau- und Umweltdepartement festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Landesbuchhaltung einzuzahlen.

<sup>3</sup> Wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen oder kann er aus entschuldbaren Gründen zur Prüfung nicht antreten, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

**Art. 10**     Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | cGS Publikation |
|------------|---------------|---------|-------------|-----------------|
| 21.11.2006 | 01.01.2007    | Erlass  | Erstfassung | -               |

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>cGS Publikation</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------------|
| Erlass         | 21.11.2006       | 01.01.2007           | Erstfassung     | -                      |